

# Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

7. Jahrgang

Biesenthal, 02. Februar 2010

Ausgabe 1/2010

## Inhaltsverzeichnis

### Amtliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 14.12.2009 .....	Seite 2
2. Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2010 .....	Seite 3
3. 1. Änderung der Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim .....	Seite 4
4. 1. Änderung der Hauptsatzung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim .....	Seite 4
5. 1. Änderung der Entschädigungssatzung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim .....	Seite 5
6. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal 29.10.2009, 10.12.2009 und 14.01.2010 .....	Seite 6
7. Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr 1/2009 .....	Seite 9
8. Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr 2/2009 .....	Seite 11
9. Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr 3/2009 .....	Seite 13
10. Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr 4/2009 .....	Seite 13
11. Öffentliche Bekanntmachung zur Wirksamkeit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal .....	Seite 16
12. Benutzerordnung für die städtische Beschallungsanlage .....	Seite 17
13. Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2010 .....	Seite 18
14. 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Breydin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Breydin (Sondernutzungssatzung)“ .....	Seite 18
15. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 17.12.2009 .....	Seite 19
16. 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Marienwerder über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Marienwerder (Sondernutzungssatzung)“ .....	Seite 19
17. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 22.07.2009, 28.10.2009, 25.11.2009 und 09.12.2009 .....	Seite 20
18. 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Melchow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Melchow (Sondernutzungssatzung)“ .....	Seite 22
19. 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Rüdnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Rüdnitz (Sondernutzungssatzung)“ .....	Seite 22
20. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 16.07.2009, 12.08.2009, 23.09..2009, 05.11.2009 und 03.12.2009 .....	Seite 23

## IMPRESSUM

### Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim  
Der Amtsdirektor  
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0  
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

#### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.  
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim 14. Dezember 2009

#### Beschluss-Nr. 11/ 2009

##### Vergabe des Ehrenzeichens des Amtes Biesenthal-Barnim an Herrn Jürgen Lange, Breydin

*Beschlusstext:*

Herrn Jürgen Lange wird wegen seiner außerordentlichen Verdienste das „Ehrenzeichen des Amtes Biesenthal-Barnim“ verliehen.

- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 12/ 2009

##### Vergabe des Ehrenzeichens des Amtes Biesenthal-Barnim an Herrn Wojciech Ruta

*Beschlusstext:*

Aus Anlass des 10-jährigen Jubiläums des Abschlusses eines Partnerschaftsvertrages wird Herrn Vizebürgermeister Wojciech Ruta das „Ehrenzeichen des Amtes Biesenthal-Barnim“ verliehen.

- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 13/ 2009

##### Vergabe des Ehrenzeichens des Amtes Biesenthal-Barnim an Frau Dörte Franz

*Beschlusstext:*

Frau Dörte Franz wird wegen ihrer außerordentlichen Verdienste um die Stärkung unserer Partnerschaftsbeziehungen zu Nowy Tomysl das „Ehrenzeichen des Amtes Biesenthal-Barnim“ verliehen.

- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 14/ 2009

##### Strukturen des Amtshofes des Amtes Biesenthal-Barnim zum 01. Januar 2010

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt nachfolgende Regelungen und vertragliche Grundsätze für künftige Struktur und Arbeitsweise des Amtshofes.

1. Der Amtshof bleibt als Einrichtung des Amtes Biesenthal-Barnim erhalten.
2. Alle bisherigen Mitarbeiter des Amtshofes bleiben weiterhin Beschäftigte des Amtes Biesenthal-Barnim.
3. Den Gemeinden Breydin, Melchow und Sydower Fließ zusammen werden aus dem Personalpool des Amtshofes 2 Mitarbeiter, der Gemeinde Rüdnitz 1 Mitarbeiter und der Stadt Biesenthal 3 Mitarbeiter zugeordnet. Die namentliche Zuordnung der Mitarbeiter erfolgt in Abstimmung durch die Bürgermeister. Die Personalkosten trägt jede Kommune anteilig über die Amtshofumlage. Diese errechnet sich aus dem Durchschnittswert pro Mitarbeiter aus den Personalkosten aller Amtshofbeschäftigten (außer Amtshofleiter!)
4. Die Mitarbeiter erbringen entsprechend ihrer Zuordnung ihre Arbeitsleistung in den jeweiligen Kommunen.
5. Der Amtshofleiter (Vorarbeiter) ist für die Koordinierung der Arbeit in den Gemeinden, den Technikeinsatz aus dem Technikpool und fachliche Aufsicht der Mitarbeiter des Amtshofes zuständig und somit der erste Ansprechpartner der Bürgermeister. Die Personalstelle wird anteilig über die Amtshofumlage der Kommunen getragen (bisheriges Umlageverfahren).
6. Es bleibt ein Technikpool des Amtshofes (**Anlage 1**) bestehen, wobei dieser auf ein zur Lösung von Kernaufgaben (insbesondere Mäh- und Transporttechnik) notwendiges Maß beschränkt werden soll.
7. Auf den Technikpool sollen die Mitarbeiter für die Durchführung der ihnen obliegenden Arbeiten in den einzelnen Kommunen, gelenkt durch den Amtshofleiter, Zugriff haben.

8. Die Finanzierung und der Erhalt des Technikpools sowie „sonstiger Kosten“ erfolgt nach dem bisherigen Umlageverfahren.
  9. Über den Technikpool hinaus in den Kommunen benötigte spezielle Technik soll durch diese eigenverantwortlich beschafft (gemietet, geleast, gekauft) werden und verbleibt sodann im jeweiligen kommunalen Eigentum.  
Verbrauchs- und sonstige Materialien (z.B. Steine, Zement, Dünger u.ä.) sind auf Kosten der jeweiligen Kommune zu beschaffen.
  10. Die Kosten des Winterdienstes werden nicht mehr im Amtshaushalt sondern in den Gemeindehaushalten veranschlagt.
  11. Die Stadt Biesenthal und das Amt Biesenthal-Barnim schließen eine Vereinbarung zur Nutzung der städtischen Liegenschaft durch den Amtshof des Amtes Biesenthal-Barnim und eine Ausgleichvereinbarung (**Anlage 2**) vor dem 01.01.2010 ab.
  12. Über die Wirksamkeit der Festlegungen zur Umstrukturierung muss zeitnah nach dem 30.06.2010 im Amtsausschuss eine Auswertung vorgenommen werden.
  13. Der Amtsausschuss ersucht die beteiligten Gemeindevertretungen und die Stadtverordnetenversammlung um ihre nachträgliche Stellungnahme zu diesem Beschluss.
  14. Alle darüber hinaus zu treffenden Festlegungen zur Organisation und Arbeitsweise des Amtshofes, die nicht in den Haushalt des Amtes Biesenthal-Barnim eingreifen, treffen die Bürgermeister zur Abstimmung untereinander.
- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 15/ 2009

##### Jahresrechnung 2008, Entlastung des Amtsdirektors

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2008 des Amtes Biesenthal-Barnim und erteilt dem Amtsdirektor Entlastung.

- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 16/ 2009

##### Haushaltssatzung 2010

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 in der vorliegenden Form (Anlage).

- *Beschluss angenommen*

**siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 01/2010 vom 02.02.2010**

#### Beschluss-Nr. 17/ 2009

##### 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim vom 23.03.2009

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim in der vorliegenden Form.

- *Beschluss angenommen*

**Wortlaut – siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 01/2010 vom 02.02.2010**

#### Beschluss-Nr. 18/ 2009

##### 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim vom 23.03.2009

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die 1.

## Amtliche Bekanntmachungen

Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim vom 23.03.2009 in der vorliegenden Form.

- *Beschluss angenommen*

**Wortlaut – siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 01/2010 vom 02.02.2010**

**Beschluss-Nr. 19/ 2009**

**1. Änderung zur Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 23.03.2009**

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die 1. Änderung zur Geschäftsordnung des Amtes Biesenthal-Barnim vom 23.03.2009 in der vorliegenden Form.

- *Beschluss angenommen*

**Wortlaut – siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 01/2010 vom 02.02.2010**

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne*

*Amtsdirektor*

## Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 14.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.452.400 €
ordentlichen Aufwendungen	3.068.900 €

außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.418.200 €
Auszahlungen auf	3.581.200 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.418.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.915.200 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	600.700 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	65.300 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Amtsumlage und die Amtshofumlage werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Amtsumlage	32,236 % der Umlagegrundlage
Amtshofumlage	2,220 % der Umlagegrundlage

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 350.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 20.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 € festgesetzt.

*Biesenthal, den 22.12.2009*

*H.- U. Kühne*

### Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2010 in Zeit von

Dienstag, den 02.02.2010 bis Donnerstag, den 18.02.2010 im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

*Biesenthal, den 23.12.2009*

*Kühne*

*Amtsdirektor*

## Amtliche Bekanntmachungen

### 1. Änderung der Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2, Nr. 2 und 140 Abs. 1, S. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) hat der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim in seiner Sitzung am **14. Dezember 2009** folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim beschlossen:

#### Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim, beschlossen am 23.03.2009 (Beschluss Nr. 04/2009), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„Der Amtsausschuss ist mindestens alle drei Monate einzuberufen.“,

2. der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3,
3. der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4,
4. der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5,
5. der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6,
6. der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7,
7. der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 8.

#### Artikel 2

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Amtsausschuss in Kraft.

*ausgefertigt:*

*Biesenthal, den 22.12.2009*

*gez. Kühne  
Amtdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Änderung der Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 22.12.2009*

*gez. Kühne  
Amtdirektor*

### 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim

Aufgrund der §§ 4 Abs. 2, 28 Abs. 2, Nr. 2 und 140 Abs. 1, S. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) hat der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim in seiner Sitzung am **14. Dezember 2009** folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim beschlossen:

#### Artikel 1

Die Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim vom 23.03.2009, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 5/2009 vom 26.05.2009, S. 2 wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. der bisherige Abs. 1 entfällt,
2. der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 1,
3. der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.

#### Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*ausgefertigt:*

*Biesenthal, den 22.12.2009*

*gez. Kühne  
Amtdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 22.12.2009*

*gez. Kühne  
Amtdirektor*

## Amtliche Bekanntmachungen

### 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim

Aufgrund der §§ 30 Abs. 4, 28 Abs. 2, Nr. 9, 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) hat der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim in seiner Sitzung am **14. Dezember 2009** folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim beschlossen:

#### Artikel 1

Die Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim vom 23.03.2009, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 5/2009 vom 26.05.2009, S. 7, wird wie folgt geändert:

- (1) § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
1. in Satz 1 wird nach dem Wort „Zahlung“ die Wörter „der Aufwandsentschädigung“ eingefügt,
  2. in Satz 4 werden die Wörter „mehr als“ gestrichen,
  3. in Satz 4 wird das Wort „Monate“ durch das Wort „Kalendermonate“ ersetzt,
  4. in Satz 4 wird das Wort „Monat“ durch das Wort „Kalendermonat“ ersetzt,
  5. in Satz 4 werden nach dem durch Artikel 1, Absatz 1, Nummer 4 dieser Änderungssatzung eingefügten Wort „Kalendermonat“ die Wörter „der Nichtausübung des Mandats“ eingefügt,
  6. in Satz 4 wird nach dem Wort „Zahlung“ das Wort „vollständig“ eingefügt.
- (2) § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
1. in Satz 4 werden die Wörter „mehr als“ gestrichen,
  2. in Satz 4 wird das Wort „Monate“ durch das Wort „Kalendermonat“ ersetzt,
  3. in Satz 4 wird nach den Wörtern „ab dem Ersten des“ das Wort „vierten“ eingefügt,
  4. in Satz 4 wird das Wort „Monats“ durch das Wort „Kalendermonats“ ersetzt,
  5. in Satz 4 werden nach dem durch Artikel 1, Absatz 2, Nummer 4 dieser Änderungssatzung eingefügten Wort „Kalendermonats“ die Wörter „der Nichtausübung der Dienstgeschäfte“ eingefügt.
- (3) Nach § 3 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„Im Vertretungsfalle ist die nach Absatz 1 gewährte monatliche Aufwandsentschädigung des Vertretenen entsprechend des § 4 Absatz 3 zu kürzen.“
- (4) Der bisherige § 3 Absatz 3 wird zu § 3 Absatz 4.
- (5) § 4 wird wie folgt geändert:
1. in Absatz 1 wird hinter den Wörtern „erhält eine“ das Wort „zusätzliche“ eingefügt,

2. in Absatz 2 wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Amtsausschussmitglieder“ ersetzt,
3. der nach Artikel 1, Absatz 5, Nummer 1 dieser Änderungssatzung geänderte bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2,
4. der nach Artikel 1, Absatz 5, Nummer 2 dieser Änderungssatzung geänderte bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1,
5. in Absatz 3 wird das Wort „wird“ gestrichen,
6. in Absatz 3 wird das Wort „gezahlt“ gestrichen,
7. in Absatz 3 werden nach dem Wort „Amtsausschusses“ die Wörter „erhalten Amtsausschussmitglieder bei Sitzungsteilnahme“ eingefügt,
8. nach Absatz 3, Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Stellvertreter der Amtsausschussmitglieder erhalten im Verhinderungsfall des Amtsausschussmitgliedes bei Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 €**“,
9. in Absatz 4, Satz 1 werden nach den Wörtern „für die Mitglieder der Ausschüsse“ die Wörter „bei Sitzungsteilnahme“ eingefügt,
10. in Absatz 5, Satz 1 wird nach den Wörtern „50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden“ die Wörter „nach Abs. 2“ eingefügt,
11. nach Absatz 5, Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:  
„Das Gleiche gilt für die Stellvertreter der anderen Amtsausschussmitglieder für die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1, S. 4, 2. HS beim Amtsausschussmitglied eingestellt, so erhält der Stellvertreter die vollständige Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach Abs. 1.“,
12. der nach Artikel 1, Absatz 5, Nummern 5 bis 8 dieser Änderungssatzung geänderte bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4,
13. der nach Artikel 1, Absatz 5, Nummer 9 dieser Änderungssatzung geänderte bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5,
14. der nach Artikel 1, Absatz 5, Nummern 10 bis 11 dieser Änderungssatzung geänderte bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 3,
15. der bisherige Absatz 6 entfällt.

#### Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**ausgefertigt:**

*Biesenthal, den 22.12.2009*

*gez. Kühne  
Amtdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 22.12.2009*

*gez. Kühne  
Amtdirektor*

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal

**29. Oktober 2009**

##### **Beschluss-Nr. 54/ 2009**

*beanstandeter Beschluss*

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag Bauvorhaben „Errichtung eines Supermarktes mit 70 PKW-Stellplätzen“ Flur 7, Flurstück 1380, 1381 (Bahnhofstraße)**

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal erteilt zum beantragten Bauvorhaben „Errichtung eines Supermarktes, einschl. 70 PKW-Stellplätze“, Fl. 7 / 1380, 1381, Gemarkung Biesenthal, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

- *Beschluss* erneut abgelehnt

##### **Beschluss-Nr. 59/ 2009**

**1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 der Stadt Biesenthal**

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt B i e s e n t h a l beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 in der vorliegenden Form ( Anlage ).

- *Beschluss angenommen*

- siehe auch „**Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim**“ Nr. 10/2009 vom 24. 11.2009

##### **Beschluss-Nr. 60/ 2009**

**Antrag auf Schließzeiten für die KITA's der Stadt Biesenthal für das Jahr 2010**

*Beschlusstext:*

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Knirpsenland“ und für den Hort „Pfefferberg“. Bei besonders hohem Betreuungsbedarf ist in der vorgesehenen Schließzeit die Betreuung abzusichern.

###### **Kita „Knirpsenland“**

Mittwoch	12.05.2010	Weilerbildungstag
Freitag	14.05.2010	Brückentag nach Himmelfahrt
Montag	27.12.2010 -	
Freitag	31.12.2010	Weihnachtsferien

###### **Hort „Pfefferberg“**

Freitag	14.05.2010	Brückentag nach Himmelfahrt
Montag	12.07.2010 -	
Freitag	16.07.2010	Fahrt ins Ferienlager
Montag	27.12.2010 -	
Freitag	31.12.2010	Weihnachtsferien

2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.

- *Beschluss angenommen*

##### **Beschluss-Nr. 61/ 2009**

**Benutzungsordnung für die städtische Beschallungsanlage**

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung Biesenthal beschließt die vorliegende **Benutzungsordnung für die städtische Beschallungsanlage**. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Stadt Biesenthal zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

- siehe auch „**Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim**“ Nr. 01/2010 vom 02.02.2010

##### **Beschluss-Nr. 62/ 2009**

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Biesenthal - Beteiligung der Behörden, der Öffentlichkeit und der sonstigen Träger öffentlicher Belange**

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Dem Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal einschließlich des Erläuterungsberichtes gemäß Anlage wird zugestimmt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die förmliche Beteiligung der Behörden, der Öffentlichkeit und der sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

- *Beschluss angenommen*

##### **Beschluss-Nr. 63/ 2009**

**„Energetische Sanierung und Fassadensanierung“ an der Verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG) Biesenthal - Maßnahme der Stadt Biesenthal im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes (ZuInvG)**

*Beschlusstext:*

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:**

1. Im Rahmen des Konjunkturprogramms II werden folgende Maßnahmen in der VHG Biesenthal beschlossen:
  - Sanierung der Südfassade
  - Erneuerung der Fenster der Südfassade
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Investition und zur Inanspruchnahme der Fördermöglichkeiten aus dem Zukunftsinvestitionsgesetzes einzuleiten.
3. Die Finanzierung der Investition wird im Vermögenshaushalt für das Jahr 2010 gesichert.

- *Beschluss angenommen*

##### **Beschluss-Nr. 64/ 2009**

**NÖ**

**Ausbildung von geeignetem pädagogischen Personal**

- *Beschluss angenommen*

##### **Beschluss-Nr. 65/ 2009**

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung für das Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ an die Volkssolidarität Barnim e.V.,**

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung Biesenthal erteilt dem Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung für das Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ der Volkssolidarität Barnim e.V. für einen Mitarbeiter in der Begegnungsstätte für Senioren in Biesenthal das gemeindliche Einvernehmen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Stadt Biesenthal zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

##### **Beschluss-Nr. 66/ 2009**

*Beschlusstext:*

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:**

1. Für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für den Gehweg- und Beleuchtungsausbaue der Parkstraße werden zwei Abschnitte laut Anlage 1 gebildet.

## Amtliche Bekanntmachungen

2. Die räumliche Umgrenzung des Abschnittes A (Einmündung Bahnhofstraße bis R.-Breitscheid-Straße) erstreckt sich vom Grundstück, Gemarkung Biesenthal Flur 7 Flurstück 494 bis zum Grundstück - Gemarkung Biesenthal Flur 7 Flurstück 975.
3. Abschnitt B (R.-Breitscheid-Straße bis zum Gartenstraße) erstreckt sich vom Grundstück - Gemarkung Biesenthal Flur 7 Flurstück 517) bis zum Grundstück (Gemarkung Biesenthal Flur 7 Flurstück 716).
4. Die Ausbaukosten der einzelnen Teileinrichtungen sind abschnittsweise zu ermitteln
5. Gemäß der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Biesenthal sind die Vorausleistungs- und Endbescheide abschnittsweise zu erheben.
1. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte einzuleiten.

- *Beschluss angenommen*

### NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne*

*Amtsdirektor*

## Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal

### 10. Dezember 2009

#### Beschluss-Nr. 67/ 2009

##### Wahl eines stellvertretenden Hauptausschussvorsitzenden

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat als **stellvertretenden Hauptausschussvorsitzenden Herrn Carsten Bruch** gewählt.

- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 68/ 2009

- *vertagt*

#### Beschluss-Nr. 69/ 2009

##### Verleihbedingungen und Benutzungsordnung für die städtischen Markthütten

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung Biesenthal beschließt die vorliegende Verleihbedingungen und **Benutzungsordnung für die städtischen Markthütten**. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Stadt Biesenthal zu handeln.

- *Beschluss abgelehnt*

#### Beschluss-Nr. 70/ 2009

##### Jahresrechnung 2008, Entlastung des Amtsdirektors

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2008 der Stadt Biesenthal und erteilt dem Amtsdirektor Entlastung.

- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 71/ 2009

##### Vergabe von Planungsleistungen (Phasen 1-4) Ausbau der Karl-Marx-Straße in Biesenthal

*Beschlusstext:*

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass keine Planungsleistungen (Phasen 1-4) für den Ausbau der Karl-Marx-Straße vergeben werden und somit der Ausbau der Karl-Marx-Straße mittelfristig nicht erfolgen wird.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass Eigentümerbefragungen zum geplanten Ausbau der Anliegerstraßen gemäß der Prioritätenliste des Bauausschusses

1. in der Kiefernallee

2. in der R.-Ruthe-Straße

erfolgen sollen.

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 72/ 2009

##### Vereinbarung zur Regelung von Angelegenheiten des Amtshofes des Amtes Biesenthal-Barnim

*Beschlusstext:*

1. Die Stadtverordnetenversammlung Biesenthal beschließt den Abschluss einer Vereinbarung zur Regelung von Angelegenheiten des Amtshofes mit dem Amt Biesenthal-Barnim.

2. Der Amtsdirektor wird beauftragt die notwendigen vertragsrechtlichen Schritte vor der Amtsausschusssitzung am 14.12.2009 zu vollziehen.

- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 73/ 2009 - ersatzlos zurückgezogen

#### Beschluss-Nr. 74/ 2009

##### Bebauungsplan der Innenentwicklung Biesenthal Nr. 1/2009 - Planaufstellungsbeschluss

*Beschlusstext:*

##### Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Für den Bereich der Gemarkung Biesenthal Flur 5, Flurstücke 282/3; 294/1; 294/2 und 439 gemäß Anlage wird ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Die Planaufstellung erfolgt nach § 13a Abs. 2 ff. BauGB im beschleunigten Verfahren.

2. Die Finanzierung des Planverfahrens wird in der Haushaltssatzung für die Stadt Biesenthal 2010 sichergestellt.

3. Mit der Planung soll das Büro ibe, Eberswalde beauftragt werden.

4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte einzuleiten.

5. Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes ist öffentlich bekannt zu machen.

- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 75/ 2009

##### Bebauungsplan der Innenentwicklung Biesenthal Nr. 2/2009 - Planaufstellungsbeschluss

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Für den Bereich der Gemarkung Biesenthal Flur 7, Flurstücke 909; 910; 911; 912; 913; 914 und 355/1 gemäß Anlage wird ein Bebauungsplan

## Amtliche Bekanntmachungen

der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Die Planaufstellung erfolgt nach § 13a Abs. 2 ff. BauGB im beschleunigten Verfahren.

2. Die Finanzierung des Planverfahrens wird in der Haushaltssatzung für die Stadt Biesenthal 2010 sichergestellt.
3. Mit der Planung soll das Büro ibe, Eberswalde beauftragt werden.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte einzuleiten.
5. Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes ist öffentlich bekannt zu machen.

- *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 76/ 2009

#### Bebauungsplan der Innenentwicklung Biesenthal Nr. 3/2009 – Planaufstellungsbeschluss

*Beschlusstext:*

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:**

1. Für den Bereich der Gemarkung Biesenthal Flur 7, Flurstücke 82/1; 83; 84; 90/3; 90/5; 110/1; 110/2; und 113/5 gemäß Anlage wird ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Die Planaufstellung erfolgt nach § 13a Abs. 2 ff. BauGB im beschleunigten Verfahren.
2. Die Finanzierung des Planverfahrens wird in der Haushaltssatzung für die Stadt Biesenthal 2010 sichergestellt.
3. Mit der Planung soll das Büro ibe, Eberswalde beauftragt werden.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte einzuleiten.
5. Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes ist öffentlich bekannt zu machen.

- *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 77/ 2009

#### Bebauungsplan der Innenentwicklung Biesenthal Nr. 4/2009 – Planaufstellungsbeschluss

*Beschlusstext:*

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:**

1. Für den Bereich der Gemarkung Biesenthal Flur 5, Flurstücke 424; 427; 428; 430; 431; 432 und 433 gemäß Anlage wird ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Die Planaufstellung erfolgt nach § 13a Abs. 2 ff. BauGB im beschleunigten Verfahren.
2. Die Finanzierung des Planverfahrens wird in der Haushaltssatzung für die Stadt Biesenthal 2010 sichergestellt.
3. Mit der Planung soll das Büro ibe, Eberswalde beauftragt werden.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte einzuleiten.
5. Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes ist öffentlich bekannt zu machen.

- *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 78/ 2009

#### Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr. 1/2009 der Stadt Biesenthal

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt: Gemäß §§ 14 und 16 BauGB wird zur Sicherung der Planungsabsichten für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 1/2009 der Stadt Biesenthal die Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr. 1/2009 in der vorliegenden Form (Anlage) beschlossen.

- *Beschluss angenommen*

- **Wortlaut – siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 01/2010 vom 02.02.2010**

### Beschluss-Nr. 79/ 2009

#### Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr. 2/2009 der Stadt Biesenthal

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt: Gemäß §§ 14 und 16 BauGB wird zur Sicherung der Planungsabsichten für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 2/2009 der Stadt Biesenthal die Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr. 2/2009 in der vorliegenden Form (Anlage) beschlossen.

- *Beschluss angenommen*

- **Wortlaut – siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 01/2010 vom 02.02.2010**

### Beschluss-Nr. 80/ 2009

#### Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr. 3/2009 der Stadt Biesenthal

*Beschlusstext:*

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:**

Gemäß §§ 14 und 16 BauGB wird zur Sicherung der Planungsabsichten für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 3/2009 der Stadt Biesenthal die Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr. 3/2009 in der vorliegenden Form (Anlage) beschlossen.

- *Beschluss angenommen*

- **Wortlaut – siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 01/2010 vom 02.02.2010**

### Beschluss-Nr. 81/ 2009

#### Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr. 4/2009 der Stadt Biesenthal

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt: Gemäß §§ 14 und 16 BauGB wird zur Sicherung der Planungsabsichten für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 4/2009 der Stadt Biesenthal die Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr. 4/2009 in der vorliegenden Form (Anlage) beschlossen.

- *Beschluss angenommen*

- **Wortlaut – siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 01/2010 vom 02.02.2010**

### Beschluss-Nr. 82/ 2009

#### Verkauf Flurstücke in der Flur 7 Gemarkung Biesenthal

- *Beschluss angenommen*

NÖ

### NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne*

*Amtsdirektor*

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal

**14. Januar 2010**

##### Beschluss-Nr. 01/2010

##### **3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal – Abwägungs- und Feststellungsbeschluss**

###### *Beschlusstext:*

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat die im Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen geprüft und wägt diese entsprechend dem beigefügten Abwägungsprotokoll (Anlage) miteinander und untereinander ab. Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Biesenthal in der vorliegenden Fassung und billigt den Erläuterungsbericht hierzu.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben über das Ergebnis zu informieren.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird weiterhin beauftragt, die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal zur Genehmigung einzureichen und die Genehmigung des Flächennutzungsplanes unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

- *Beschluss angenommen*

##### Beschluss-Nr. 02/2010

##### **Abschluss einer Umstufungsvereinbarung über die L 293**

###### *Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, mit dem Land Brandenburg, dem Landkreis Barnim, der Stadt Eberswalde und der Gemeinde Schorfheide die als Anlage beigefügte Umstufungsvereinbarung über die Abstufung von Abschnitten der B 167, L 237, L 238 und L 293 abzuschließen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur weiteren Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

##### **NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne*

*Amtsdirektor*

### **Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr. 1/2009 der Stadt Biesenthal**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt am **10. Dezember 2009** folgende Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr. 1/2009 der Stadt Biesenthal in der Gemarkung Biesenthal, Flur 5, Flurstücke 282/3; 294/1; 294/2 und 439.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) gemäß der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

#### § 1

##### **Zu sichernde Planung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 10.12.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 1/2009 für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

#### § 2

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke 282/3; 294/1; 294/2 und 439 in Flur 5 der Gemarkung Biesenthal.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 1/2009 der Stadt Biesenthal und ergibt sich aus dem Plan, der als Anlage Teil der Satzung ist.

#### § 3

##### **Rechtswirkungen**

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet ist § 14 BauGB maßgebend. Es dürfen:
  - a. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  - b. Erhebliche oder wesentliche Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

In Anwendung des § 14 (3) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen. Die Entscheidung hierfür trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Biesenthal.

#### § 4

##### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

1. Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 17 BauGB tritt sie nach Ablauf von 2 Jahren vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Stadt Biesenthal

## Amtliche Bekanntmachungen

kann die Frist zweimal um 1 Jahr verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan der Innenentwicklung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 (3) über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre

**ausgefertigt:**

Biesenthal, den 22.12.2009

gez. Kühne  
 Amtsdirektor

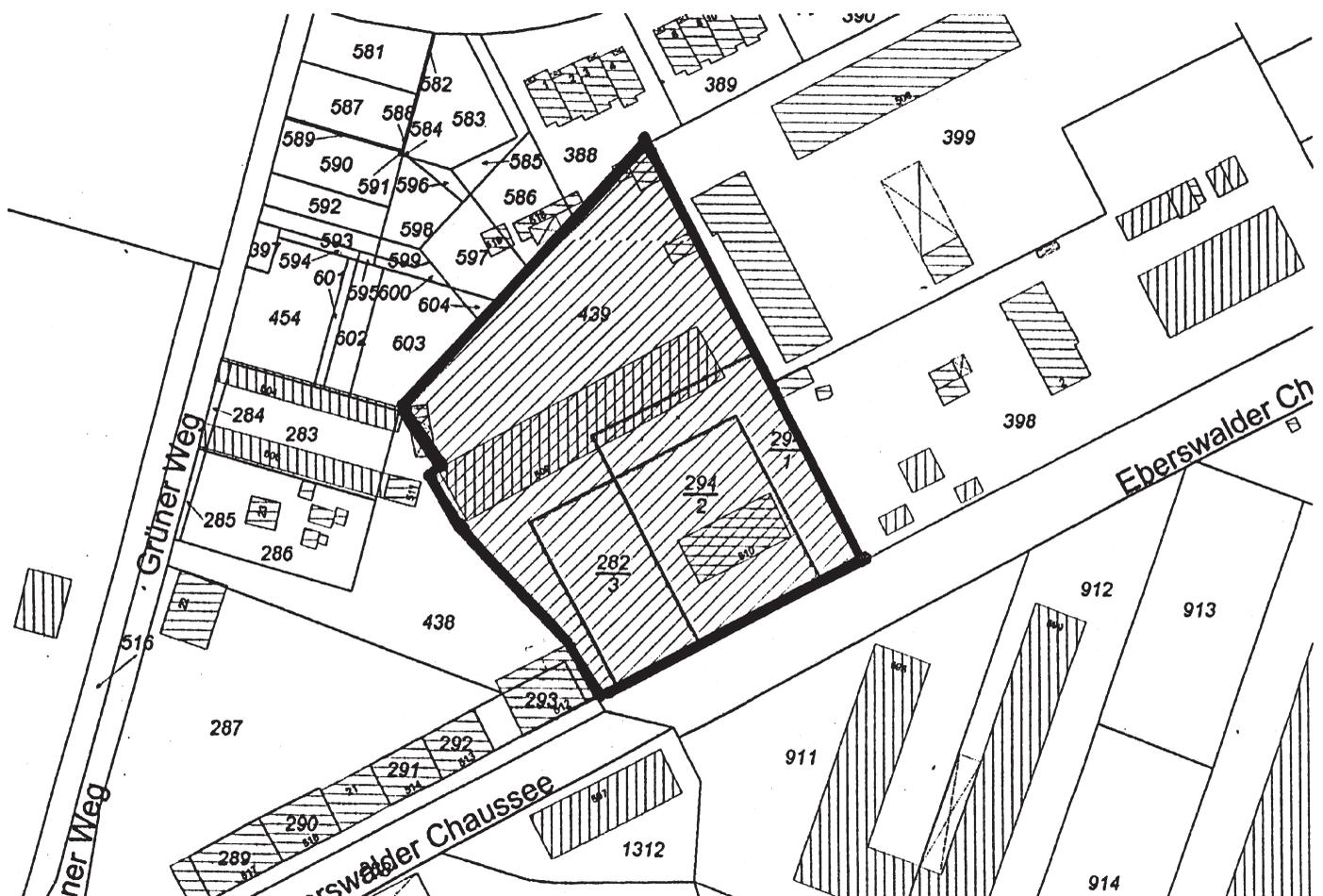
### Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr. 1/2009 der Stadt Biesenthal** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 22.12.2009

gez. Kühne  
 Amtsdirektor

### Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet Nr. 1/2009



## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr. 2/2009 der Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt am **10. Dezember 2009** folgende Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr. 2/2009 der Stadt Biesenthal in der Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstücke 909; 910; 911; 912; 913; 914 und 355/1.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) gemäß der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

#### § 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 10.12.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 2/2009 für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke 909; 910; 911; 912; 913; 914 und 355/1 in Flur 7 der Gemarkung Biesenthal.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 2/2009 der Stadt Biesenthal und ergibt sich aus dem Plan, der als Anlage Teil der Satzung ist.

#### § 3 Rechtswirkungen

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet ist § 14 BauGB maßgebend. Es dürfen:
  - a. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  - b. Erhebliche oder wesentliche Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

In Anwendung des § 14 (3) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen. Die Entscheidung hierfür trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Biesenthal.

#### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 17 BauGB tritt sie nach Ablauf von 2 Jahren vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Stadt Biesenthal kann die Frist zweimal um 1 Jahr verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan der Innenentwicklung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 (3) über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre

**ausgefertigt:**

*Biesenthal, den 22.12.2009*

*gez. Kühne  
Amtdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung

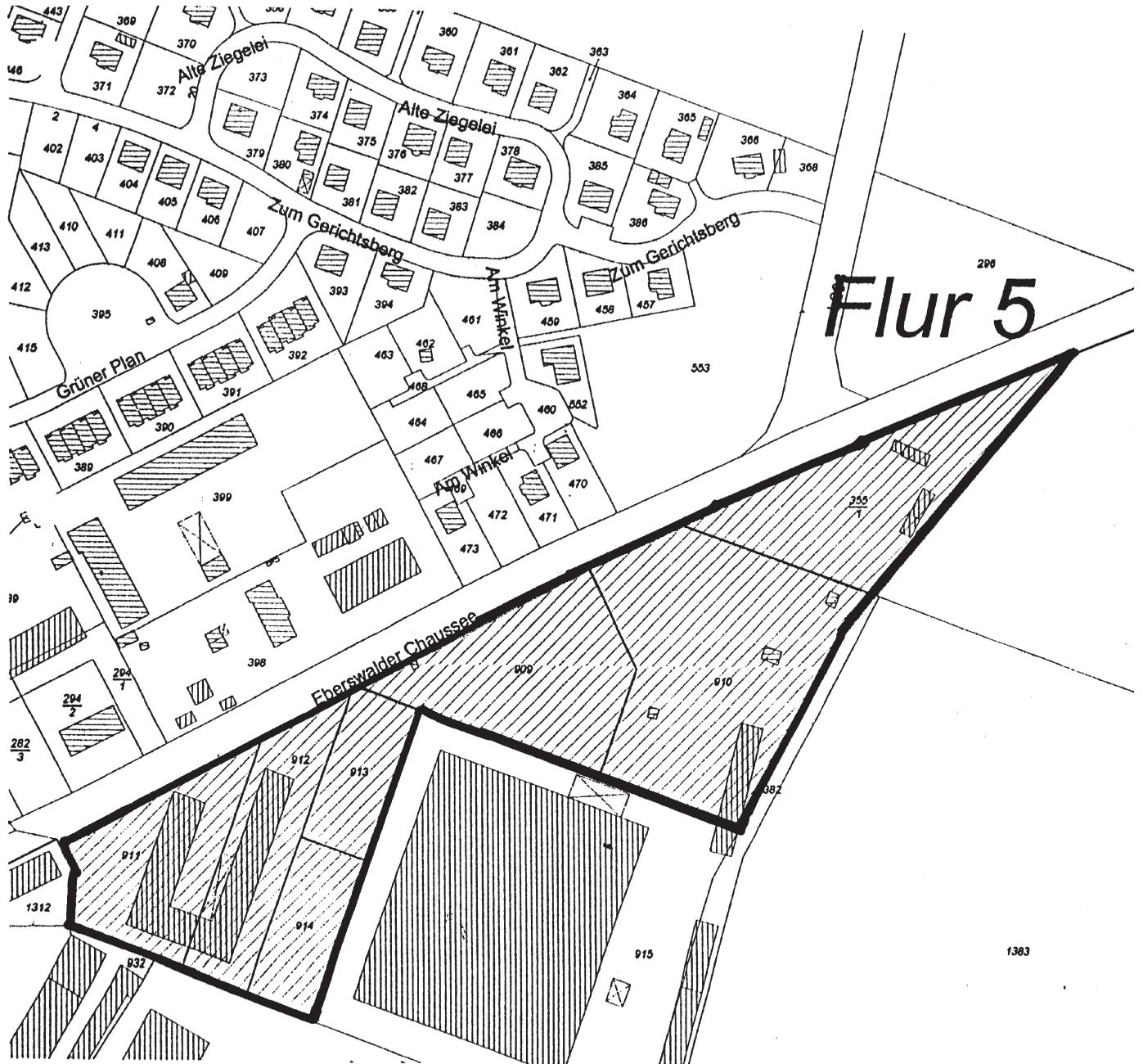
Die Satzung **über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr. 2/2009** der Stadt Biesenthal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 22.12.2009*

*gez. Kühne  
Amtdirektor*

**Amtliche Bekanntmachungen**

**Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet Nr. 2/2009**



## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr. 3/2009 der Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt am **10. Dezember 2009** folgende Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr. 3/2009 der Stadt Biesenthal in der Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstücke 82/1; 83; 84; 90/3; 90/5; 110/1 und 110/2.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

#### § 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 10.12.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 3/2009 für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke 82/1; 83; 84; 90/3; 90/5; 110/1 und 110/2 in Flur 7 der Gemarkung Biesenthal. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 3/2009 der Stadt Biesenthal und ergibt sich aus dem Plan, der als Anlage Teil der Satzung ist.

#### § 3 Rechtswirkungen

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet ist § 14 BauGB maßgebend. Es dürfen:  
Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.  
Erhebliche oder wesentliche Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.  
Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

In Anwendung des § 14 (3) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen. Die Entscheidung hierfür trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Biesenthal.

#### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 17 BauGB tritt sie nach Ablauf von 2 Jahren vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Stadt Biesenthal kann die Frist zweimal um 1 Jahr verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan der Innenentwicklung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 (3) über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre

**ausgefertigt:**

*Biesenthal, den 22.12.2009*

*gez. Kühne  
Amtdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr. 3/2009 der Stadt Biesenthal** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 22.12.2009*

*gez. Kühne  
Amtdirektor*

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet Nr. 3/2009



## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr. 4/2009 der Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt am **10. Dezember 2009** folgende Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr. 4/2009 der Stadt Biesenthal in der Gemarkung Biesenthal, Flur 5, Flurstücke 424; 427; 428; 430; 431; 432 und 433.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) gemäß der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

#### § 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 10.12.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 4/2009 für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke 424; 427; 428; 430; 431; 432 und 433 in Flur 5 der Gemarkung Biesenthal.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 4/2009 der Stadt Biesenthal und ergibt sich aus dem Plan, der als Anlage Teil der Satzung ist.

#### § 3 Rechtswirkungen

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet ist § 14 BauGB maßgebend. Es dürfen:
  - a. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  - b. Erhebliche oder wesentliche Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

In Anwendung des § 14 (3) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen. Die Entscheidung hierfür trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Biesenthal.

#### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 17 BauGB tritt sie nach Ablauf von 2 Jahren vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Stadt Biesenthal kann die Frist zweimal um 1 Jahr verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan der Innenentwicklung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 (3) über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre

**ausgefertigt:**

*Biesenthal, den 22.12.2009*

*gez. Kühne  
Amtdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung

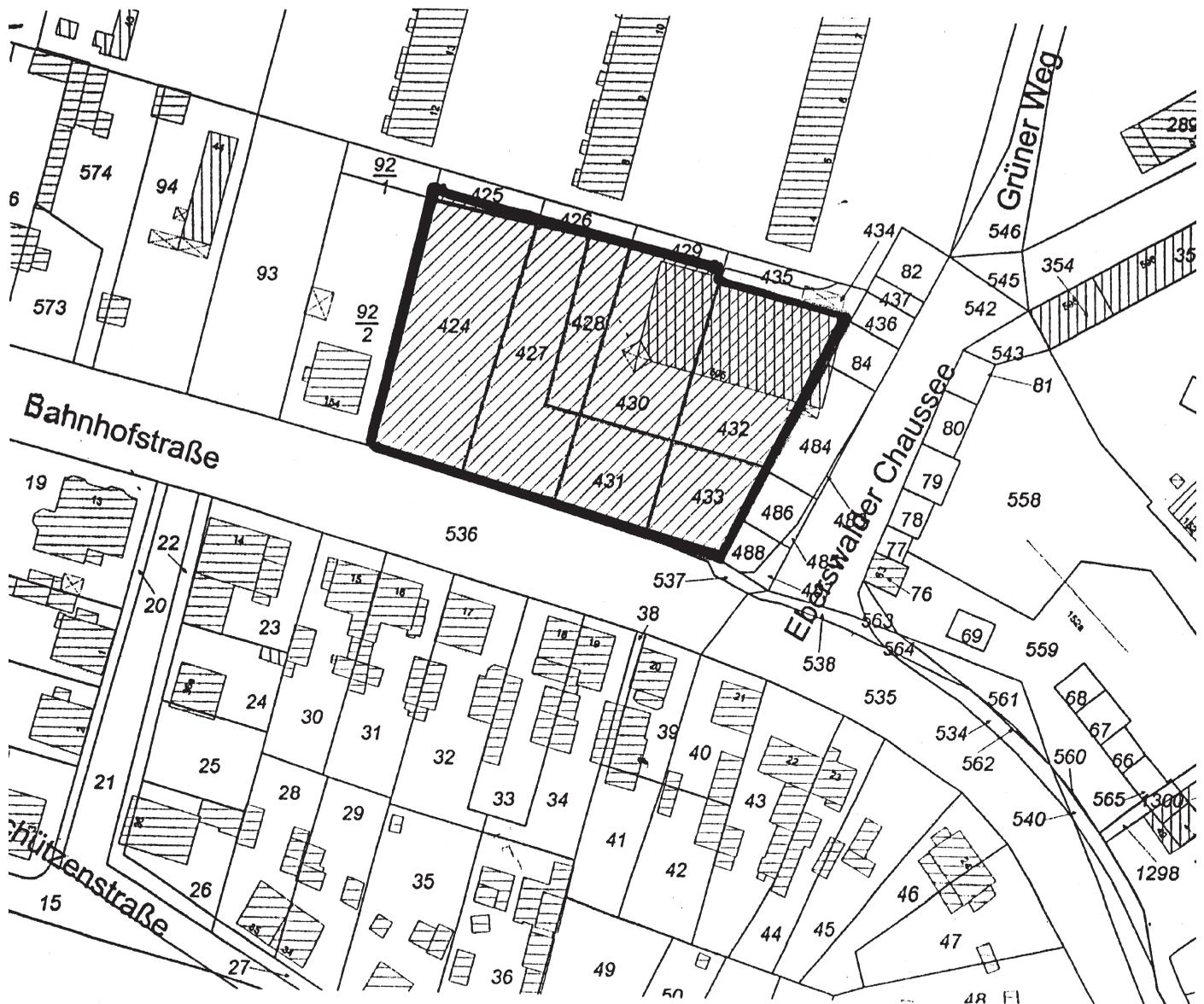
Die **Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr. 4/2009 der Stadt Biesenthal** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 22.12.2009*

*gez. Kühne  
Amtdirektor*

## Amtliche Bekanntmachungen

### Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet Nr. 4/2009



### Öffentliche Bekanntmachung zur Wirksamkeit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Biesenthal

Die Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des BauGB im Landkreis Barnim hat die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 14.01.2010 in öffentlicher Sitzung beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal mit Schreiben vom 22.01.2010, Az.: 61/G - 1/10 aufgrund § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist der Lageplan in der Fassung vom Januar 2010 maßgebend.

**Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit ihrer Bekanntmachung wirksam.**

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der zusammenfassenden Erklärung kann in der Bauverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal während der üblichen Dienststun-

den eingesehen werden. Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplans einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. BauGB § 6 Abs. 5 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzungen nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Kühne  
 Amtsdirektor

## Amtliche Bekanntmachungen

### Benutzungsordnung für die städtische Beschallungsanlage

**Die Stadtverordnetenversammlung hat am 29. Oktober 2009 folgende Benutzungsordnung für die städtische Beschallungsanlage beschlossen:**

1. Die Stadt Biesenthal ist Eigentümerin einer mobilen Beschallungsanlage entsprechend der beigefügten Inventarliste.
2. Die Beschallungsanlage wird vorrangig für städtische Veranstaltungen vorbehalten. Weiterhin steht die Beschallungsanlage zur kostenfreien Nutzung den städtischen Einrichtungen wie Grundschule, Kita usw. zur Verfügung.
3. Die Beschallungsanlage kann nach Absprache auch für Veranstaltungen städtischer Vereine zur Verfügung gestellt werden. Für die Nutzung wird ein pauschales Nutzungsentgelt in Höhe von 50,00 € erhoben.  
Für eine anderweitige Nutzung der Beschallungsanlage ist die Entscheidung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal herbeizuführen.  
Der Nutzer haftet für durch ihn zu vertretende Schäden.
4. Für die Betreuung und Bedienung der Beschallungsanlage sind von der Stadt namentlich benannte Personen (Betreuer) verantwortlich, die die erforderliche Fachkunde besitzen.  
Mit den Betreuern ist die als Anlage 2 beiliegende Vereinbarung abzuschließen.
5. Die Nutzung der Beschallungsanlage ist schriftlich über die Betreuer zu beantragen. Die Betreuer sind für die Koordinierung der Nutzungstermine für die Beschallungsanlage verantwortlich.
6. Eine Weitergabe der Beschallungsanlage an Dritte oder die Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet.
7. Die Lagerung und Aufbewahrung der Beschallungsanlage erfolgt in einem separaten und verschließbaren Lagerraum der Stadt Biesenthal. Nach der Nutzung ist die Beschallungsanlage in diesen Lagerraum zu verbringen.
8. Die Beschallungsanlage ist pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen, nutzungsfähigen Zustand zu halten.
9. Der ordnungsgemäße Zustand ist bei Nutzungsbeginn durch den Betreuer zu prüfen und während der Nutzung zu überwachen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese sofort mitzuteilen.

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Biesenthal, 29.10.2009*

*H.-U. Kühne  
Amtdirektor*

Anlage 2 zur Benutzungsordnung

#### Vereinbarung zur Betreuung der städtischen Beschallungsanlage der Stadt Biesenthal

Zwischen der **Stadt Biesenthal**  
vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim,  
Amtdirektor H.-U. Kühne  
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

und

**Herr René Hackl, Herr Mario Muschwitz Herr Carsten Bruch**  
R.-Breitscheid-Str. 23 Grüner Weg 9 Schützenstr. 36A  
16359 Biesenthal 16359 Biesenthal 16359 Biesenthal

wird folgendes vereinbart:

1. Die Stadt Biesenthal überträgt Herrn ..... die Betreuung der städtischen Beschallungsanlage unter Beachtung und Einhaltung der Benutzungsordnung.
2. Folgende Aufgaben werden durch Herrn ..... ehrenamtlich übernommen:
  - 2.1. Koordinierung der Nutzungstermine,
  - 2.2. Betreuung und Bedienung der Beschallungsanlage
  - 2.3. Kontrolle auf Vollständigkeit und Unversehrtheit  
Entstandene Schäden sind dem Bürgermeister unverzüglich zu melden.
3. Herr ..... wird gegen Unterschriftsleistung 1 Schlüssel für den Lagerraum ausgehändigt. Der Schlüssel darf nicht an dritte Personen weitergegeben werden. Bei Verlust des Schlüssels ist der Bürgermeister unverzüglich zu informieren.
4. Herr ..... wird von Schadenersatzansprüchen freigestellt.
5. Die Vereinbarung tritt am ..... in Kraft und läuft bis auf Widerruf.

*Biesenthal, .....*

*H.-U. Kühne  
Amtdirektor*

.....  
*Betreuer*

## Amtliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 21.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.064.700 €
ordentlichen Aufwendungen	913.400 €

außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	16.400 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.167.700 €
Auszahlungen auf	1.089.300 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	943.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	792.000 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	224.500 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	291.500 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.800 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer   |          |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 200 v.H. |
|    | b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                         | 300 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer  | 300 v.H. |

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Breydin bedürfen, wird auf 5.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 25.000 € festgesetzt.

*Breydin, den 22.12.2009*

*H.- U. Kühne*

#### Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2010 in Zeit

Dienstag, den 02.02.2010 bis Donnerstag, den 18.02.2010

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

*Biesenthal, den 23.12.2010*

*Kühne  
Amtdirektor*

## 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Breydin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Breydin (Sondernutzungssatzung)“

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2, Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S.202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin am **21. Dezember 2009** folgende 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Breydin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Breydin (Sondernutzungssatzung)“ beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Breydin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Breydin (Sondernutzungssatzung) vom 16.06.2003, öffentlich bekannt gemacht im Biesenthaler Anzeiger Nr. 08/2003 (S. 6) vom 01.08.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 entfällt
  - b) Abs. 3 wird zu Abs. 2

## Amtliche Bekanntmachungen

2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 7 entfällt
  - b) Abs. 8 wird zu Abs. 7
3. Der einleitende Satz in der Anlage „Gebührentarif“  
 „Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 € sofern der Gebührentarif keine andere Mindestgebühr vorsieht.“  
 wird durch den neu gefassten Satz  
 „Die Sondernutzungsgebühr für die in Anspruch genommene Sondernutzung beträgt mindestens 10,00 € sofern der Gebührentarif keine abweichenden Mindestgebühren vorsieht.“  
 ersetzt.

### Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Breydin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Breydin (Sondernutzungssatzung)“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**ausgefertigt:**

*Biesenthal, den 22.12.2009*

*gez. Kühne  
 Amtsdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Breydin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Breydin (Sondernutzungssatzung)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, 22.12.2009*

*gez. Kühne  
 Amtsdirektor*

## Öffentliche Bekanntmachung

### Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder 17. Dezember 2009

#### Beschluss-Nr. 63/ 2009

**1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Marienwerder über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Marienwerder (Sondernutzungssatzung)“**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Marienwerder über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Marienwerder (Sondernutzungssatzung)“ in der vorliegenden Form.

- *Beschluss angenommen*

**- Wortlaut – siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 01/2010 vom 02.02.2010**

2. den Einsatz der Kita-Leiterin als Mentorin.

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne  
 Amtsdirektor*

#### Beschluss-Nr. 64/ 2009

**Ausbildung von geeignetem pädagogischem Personal**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

1. die Kita „Spatzennest“ wird Praxisstelle für die Qualifizierungsmaßnahme der Agentur für Arbeit für Erzieher/innen.

## 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Marienwerder über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Marienwerder (Sondernutzungssatzung)“

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2, Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S.202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder am **17. Dezember 2009** folgende 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Marienwerder über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Marienwerder (Sondernutzungssatzung)“ beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Marienwerder über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Marienwerder (Sondernutzungssatzung) vom 25.06.2009, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 07/2009 (S. 9) vom 28.07.2009 wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 7 entfällt
- b) Abs. 8 wird zu Abs. 7

## Amtliche Bekanntmachungen

### Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Marienwerder über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Marienwerder (Sondernutzungssatzung)“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### ausgefertigt:

Biesenthal, den 18.12.2009

gez. Kühne  
 Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Marienwerder über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Marienwerder (Sondernutzungssatzung)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, 18.12.2009

gez. Kühne  
 Amtsdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung

### Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow 22. Juli 2009

#### Beschluss-Nr. 14/ 2009

**Grundstücksverkauf Gemarkung Schönholz, Flur 1**

- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 18/ 2009

**Grundstücksverkauf Gemarkung Schönholz, Flur 1**

- *Beschluss abgelehnt*

#### Beschluss-Nr. 19/ 2009

**Bestellung eines Erbbaurechtes für das Grundstück in der Gemarkung Melchow, Flur 1**

- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 20/ 2009

**Auftrag – Dachdeckerarbeiten Scheune, Alte Dorfstraße 12 in Melchow**

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt, dass Dachdeckermeister Frank Schmidt mit der Bauausführung Dachdeckerarbeiten Scheune, Alte Dorfstraße 12 in Melchow beauftragt wird.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte einzuleiten.

- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 21/ 2009

**Auftrag – Umbau 3. Gästezimmer im touristischen Begegnungszentrum Melchow**

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt, dass die Fa. Czekalla mit dem Umbau des 3. Gästezimmers im touristischen Begegnungszentrum Melchow, Eberswalder Str. 9 beauftragt wird.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte einzuleiten.

- *Beschluss angenommen*

#### NÖ Beschluss-Nr. 22/ 2009

vertagt

#### NÖ

#### Beschluss-Nr. 23/ 2009

**Beteiligung an den Sanierungskosten der Sporthalle in der Grundschule Grüntal aus Mitteln des Konjunkturprogramms II oder aus Mitteln des Haushaltes über Nachtragshaushalt 2009**

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt den Anteil von 7 503,00 € aus der Bildungsinfrastrukturpauschale oder aus Mitteln des Haushaltes über Nachtragshaushalt 2009 an die Gemeinde Sydower Fließ zur anteiligen Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen an der Sporthalle der Grundschule Grüntal zu übertragen.
2. Der Anteil in Höhe von 7 503,00 € ist entsprechend in den Nachtragshaushalt 2009 aufzunehmen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Gemeinde Melchow zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 24/ 2009

**Vergabe Fenstersanierung - Mietwohnung Alte Dorfstraße 7 in Melchow**

- *Beschluss angenommen*

NÖ

#### Beschluss-Nr. 25/ 2009

**Grundstücksankauf für Spielplatz KITA und Gemeinde in Melchow,**

- *Beschluss angenommen*

NÖ

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow 28. Oktober 2009

#### Beschluss-Nr. 22/2009

##### Dorfplatzgestaltung in Melchow

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt, dass die Firma „Märkisch Grün“ aus Melchow mit der Baudurchführung und der Gestaltung des Dorfplatzes (B2 bis FW - Gebäude) in Melchow beauftragt wird.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte einzuleiten.

- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 30/2009

##### Spielplatz im OT Schönholz

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Melchow beschließt auf dem Anger im OT Schönholz eine Spielgerätekombination aufzustellen.
2. Die Gemeindevertretung Melchow beschließt einen Fördermittelantrag zur Finanzierung des Spielplatzes zu stellen und die Maßnahme für 2010 in den Haushalt einzustellen.
3. Die Gemeinde Melchow wird finanzielle Mittel zur Bewirtschaftung des Spielplatzbereiches in den Haushalt einstellen.
4. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 31/2009

##### Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages vom 24.06.2009,

eingegangen am 22.09.2009

Beschlusstext:

##### Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Der Einwohnerantrag vom 24.06.2009, eingegangen am 22.09.2009, wird wegen Unzulässigkeit nicht zugelassen.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow wird unabhängig von der Nichtzulassung des Einwohnerantrages in ihrer nächsten Sitzung

den Inhalt des Einwohnerantrages beraten. Eine Entscheidung in der Sache bleibt der auf die Beratung folgenden Sitzung vorbehalten.

3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, Herrn Rainer Kappel als Vertreter des Einwohnerantrages über die Gründe der Unzulässigkeit zu informieren und Hilfestellung zum Antrag zu bieten.

- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 32/2009

zurückgestellt

#### Beschluss-Nr. 33/2009

##### Beantragung von KP II- Fördermittel für das Vorhaben Friedhof in Melchow

Beschlusstext:

##### Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Für die Befestigung der Wege und die Erweiterung der Urnengrabanlage auf dem Friedhof Melchow sollen Fördermittel des Zukunftsinvestitionsgesetz (ZulnvG), sonstige Infrastrukturmaßnahmen beantragt werden.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Beantragung der KP II Fördermittel einzuleiten.

- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 34/2009

zurückgestellt

#### Beschluss-Nr. 35/2009

##### Beauftragung Planung Spielplatz Kita „Zu den sieben Zwergen“

Beschlusstext:

##### Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

3. Für die Planung das Planungsbüro Intros Lackner AG zu beauftragen.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Auftragserteilung und Auftragsrealisierung einzuleiten.

- *Beschluss angenommen*

### Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow 25. November 2009

#### Beschluss-Nr. 32/2009

##### Grundstücksübertragung Gemarkung Schönholz Flur 1

- *Beschluss angenommen*

#### NÖ Beschluss-Nr. 36/2009

zurückgezogen

#### Beschluss-Nr. 37/2009

zurückgezogen

### Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow 09. Dezember 2009

#### Beschluss-Nr. 38 / 2009

##### 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Melchow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Melchow (Sondernutzungssatzung)“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Melchow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Melchow (Sondernutzungssatzung)“ in der vorliegenden Form.

- *Beschluss angenommen*

- **Wortlaut – siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“**

**Nr. 01/2010 vom 02.02.2010**

#### Beschluss-Nr. 39 / 2009

##### Baumpflanzungen zur Alleeeergänzung

Beschlusstext:

##### Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

5. die Beantragung von Fördermitteln für die Anpflanzung von 25 Straßenbäumen aus dem Ersatzpflanzungsfonds,
6. die Anpflanzung und Anwachspflege von 25 Straßenbäumen vorbehaltlich der Förderung.
7. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

- *Beschluss angenommen*

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschluss-Nr. 40 / 2009

#### Erbbaurecht an Flurstücken, Flur 1 Gemarkung Melchow

- Aufhebung des Beschlusses- Nr. 19/2009 vom 22.07.2009 -  
- *Beschluss angenommen*

#### NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

**NÖ** In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne*  
*Amtsdirektor*

## 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Melchow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Melchow (Sondernutzungssatzung)“

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2, Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S.202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow am **09. Dezember 2009** folgende 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Melchow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der **Gemeinde Melchow** (Sondernutzungssatzung)“ beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Melchow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Melchow (Sondernutzungssatzung) vom 07.05.2003, öffentlich bekannt gemacht im Biesenthaler Anzeiger Nr. 07/2003 (S. 6) vom 01.07.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 entfällt
  - b) Abs. 3 wird zu Abs. 2
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 7 entfällt
  - b) Abs. 8 wird zu Abs. 7

3. Der einleitende Satz in der Anlage „Gebührentarif“  
„Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 € sofern der Gebührentarif keine andere Mindestgebühr vorsieht.“  
wird durch den neu gefassten Satz  
„Die Sondernutzungsgebühr für die in Anspruch genommene Sondernutzung beträgt mindestens 10,00 € sofern der Gebührentarif keine abweichenden Mindestgebühren vorsieht.“  
ersetzt.

#### Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Melchow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Melchow (Sondernutzungssatzung)“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*ausgefertigt:*

*Biesenthal, den 22.12.2009*

*gez. Kühne*  
*Amtsdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Melchow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Melchow (Sondernutzungssatzung)“** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, 22.12.2009*

*gez. Kühne*  
*Amtsdirektor*

## 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Rüdnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Rüdnitz (Sondernutzungssatzung)“

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2, Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S.202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz am **03. Dezember 2009** folgende 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Rüdnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Rüdnitz (Sondernutzungssatzung)“ beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Rüdnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Rüdnitz (Sondernutzungssatzung) vom 24.04.2003, öffentlich bekannt gemacht im Biesenthaler Anzeiger Nr. 06/2003 (S. 5) vom 01.06.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 entfällt
  - b) Abs. 3 wird zu Abs. 2

## Amtliche Bekanntmachungen

2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 7 entfällt
  - b) Abs. 8 wird zu Abs. 7
3. Der einleitende Satz in der Anlage „Gebührentarif“  
 „Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 € sofern der Gebührentarif keine andere Mindestgebühr vorsieht.“  
 wird durch den neu gefassten Satz  
 „Die Sondernutzungsgebühr für die in Anspruch genommene Sondernutzung beträgt mindestens 10,00 € sofern der Gebührentarif keine abweichenden Mindestgebühren vorsieht.“  
 ersetzt.

### Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Rüditz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Rüditz (Sondernutzungssatzung)“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**ausgefertigt:**

*Biesenthal, den 22.12.2009*

*gez. Kühne  
 Amtsdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Rüditz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Rüditz (Sondernutzungssatzung)“** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, 22.12.2009*

*gez. Kühne  
 Amtsdirektor*

## Öffentliche Bekanntmachung

### Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ – 16. Juli 2009

#### Beschluss-Nr. 46/2009

##### Energetische Sanierung der Turnhalle Grüntal

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt die Sanierung der Turnhalle Grüntal entsprechend der vorgestellten Planung in 2 Abschnitten durchzuführen.  
 Es ist dabei der 1. BA 2009 (Fenster und Türen) und der 2. BA 2010 (Fassade) vorzusehen.
2. Die Finanzierung erfolgt aus dem laufenden Haushalt zzgl. der Konjunkturmittel für Bildungsinfrastruktur der Gemeinde Sydower Fließ, sowie anteilig Mittel aus den Gemeinden Rüditz, Melchow und Breydin.
3. Die Amtsverwaltung soll dazu Fördermittel aus dem Konjunkturpaket beantragen.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal - Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 47/2009

##### Erneuerung der Regenwasserkanalisation, der Straßen und Gehwege einschl. Seitenbereiche im OT Tempelfelde

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt das Angebot der Fa. Teich zur Leistung der ausgeschriebenen Arbeiten anzunehmen und einen entsprechenden VOB Vertrag abzuschließen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von ca. 248 T€ aus den Mehreinnahmen aus der Vereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen bereit zu stellen.
3. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ wird unverzüglich die aktuellen Einnahmen und Ausgaben in einem Nachtragshaushalt erfassen und beschließen.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal - Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 48/2009

#### Beschluss-Nr. 49/2009

- *zurückgezogen*

### Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ – 12. August 2009

#### Beschluss-Nr. 50/2009

##### Beschluss über die Jahresrechnung 2008, Entlastung des Amtsdirektors

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Sydower Fließ und erteilt dem Amtsdirektor Entlastung.

- *Beschluss angenommen*

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2009 in der vorliegenden Form (Anlage).

- *Beschluss angenommen*

- **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 08/2009 vom 01.09.2009**

#### Beschluss-Nr. 51/2009

##### 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009

#### Beschluss-Nr. 52/2009

##### Personaleinsatz der Erzieherinnen in den Kindereinrichtungen der Gemeinde Sydower Fließ ab dem 01.09.2009

NÖ

- *Beschluss angenommen*

### Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ – 23. September 2009

#### Beschluss-Nr. 53/2009

##### Regenwasserableitung Kita Tempelfelde

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt die Sanierung der Regenwasserableitung auf dem Gelände der Kita „Wichelhaus“ durch die Fa. Teich (gem. Angebot) ausführen zu lassen.

## Amtliche Bekanntmachungen

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal - Barnim wird beauftragt die erforderlichen Schritte einzuleiten.  
- *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 54/2009NÖ

- Vergabe der Leistung Turnhalle Grüntal - Los 1**  
- *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 55/2009

- Vergabe der Leistung Turnhalle Grüntal – Los 2**  
- *Beschluss angenommen*

NÖ

### Beschluss-Nr. 56/2009

- Kündigung des Verwaltervertrages mit der Wohnungsverwaltungsgesellschaft Joachimsthal**  
- *Beschluss angenommen*

NÖ

### Beschluss-Nr. 57/2009

- Verkauf Teilfläche der Flur 2 in der Gemarkung Tempelfelde**  
- *Beschluss angenommen*

NÖ

## Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ – 05. November 2009

### Beschluss-Nr. 58/2009

#### Errichtung eines Spielplatzes im OT Tempelfelde

##### Beschlusstext:

- 1.) Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt im OT Tempelfelde einen öffentlichen Spielplatz zu errichten und zu betreiben.
- 2.) Die Gemeindevertretung Sydower Fließ wird dazu einen Fördermittelantrag zur Finanzierung des Spielplatzes aus PMO - Mitteln stellen.
- 3.) Mit der Planung des Spielplatzes wird das Planungsbüro Norbert Rieger beauftragt.
- 4.) Die Gemeindevertretung wird die Maßnahme für 2010 in den Haushalt einstellen und für die künftige Betreuung des Platzes jährlich Haushaltsmittel zur Verfügung stellen.
- 5.) Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal - Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.  
- *Beschluss angenommen*

## Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ – 03. Dezember 2009

### Beschluss-Nr. 59/2009

#### 1. Änderung der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Sydower Fließ

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sydower Fließ über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Sydower Fließ (Sondernutzungssatzung) in der vorliegenden Form.  
- *Beschluss angenommen*

**- Wortlaut - siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 11/2009 vom 15.12.2009**

### Beschluss-Nr. 60/2009

#### Bauantrag Spielplatz Tempelfelde

##### Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt den vorgelegten Entwurf zur Gestaltung des Spielplatzes im OT Tempelfelde für die weitere Planung. Der Bauantrag soll auf Grundlage dieser Planung gestellt werden.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal - Barnim wird beauftragt die erforderlichen Schritte zu veranlassen.  
- *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 61/2009

#### Umsetzung der Dorferneuerungsplanung – 2. BA

##### Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt die Fortsetzung der Baumaßnahme Erneuerung Regenwasserkanal und Landesstraße, einschl. Gehwege und Straßenbeleuchtung im 2. BA gemäß vorliegender Planung.
2. Die Gemeinde wird zur Kostenteilung eine Vereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen abschließen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal - Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.  
- *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 62/2009

#### Antrag auf Schließzeiten für die KITA „Wichelhaus“ der Gemeinde Sydower Fließ für das Jahr 2010

##### Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Wichelhaus“ in der Gemeinde Sydower Fließ.
 

Freitag,	14.05.2010	Brückentag nach Himmelfahrt
Montag,	12.07.2010 bis	
Freitag	30.07.2010	3 Wochen Sommerferien
Donnerstag,	23.12.2010 bis	
Freitag	31.12.2010	Jahreswechsel
2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.  
- *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 63/2009

#### Außerordentliche Kündigung von pädagogischem Personal

- *Beschluss angenommen*

NÖ

#### NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne*  
Amtsdirektor

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**